

Volkswirtschaft.

Die Lebensversicherung im Kriege.

Von Dr. János Devesi, Gerichtsrat.

Budapest, 6. April.

Der Krieg wirkt, wie auf alle Zweige und Gebiete des menschlichen Lebens, auch auf die Versicherung, besonders aber auf die Lebensversicherung umgestaltend und alle Berechnungen umstößend ein. Diese Wirkung und deren Folgen interessieren nicht nur die Versicherungsgesellschaften, sondern der heutigen allgemeinen Verbreitung der Versicherung gemäß auch die weitesten Schichten der Bevölkerung. Die Lebensversicherung ist auf das Gesetz der großen Zahl gegründet. Dieses Gesetz funktioniert sicher und ungestört im Frieden. Allein auch im Kriege ist die Möglichkeit des Zurechtkommens einer gewissen Gesetzmäßigkeit nicht als ausgeschlossen anzusehen, wenn wir die Geschichte der ganzen Menschheit einheitlich betrachten. Indes erstreckt sich die Kalkulation der Versicherungsgesellschaften nicht auf solche lange Zeitschnitte, sondern nur auf die Lebensdauer von ein, zwei Generationen. Im Leben einer Generation ist schon die Frage, ob ein Krieg überhaupt ausbrechen wird, den menschlichen Berechnungen entrückt, noch mehr aber die Frage, wie groß die Verheerungen des Krieges und die Mortalität der Kriegsteilnehmer sein werden. „Der Krieg ist ein Ausnahmezustand, der in außerordentlich unregelmäßigen Zeitabschnitten auftritt und von verhältnismäßig kurzer Dauer ist.“ Die längste Dauer eines modernen Krieges ist zu kurz, um die nötigen Erfahrungen zur Feststellung des statistischen Gesetzes der Kriegsmortalität sammeln zu können. Außerdem sind die näheren Umstände des Krieges immer andere, so daß die Erfahrungen eines gegebenen Krieges keinen Schluß auf die Zukunft gestatten. Dies gilt umso mehr, als die Kriegstechnik und die Art der Kriegführung sich fortwährend verändern und entwickeln. Von diesen Veränderungen aber, sowie von dem geringeren oder größeren Maße der feldherrlichen Vorsicht und der Sparsamkeit mit dem Menschenmaterial hängt die Größe der Verheerungen des Krieges und die Kriegsmortalität ab. Auch die Dauer des Krieges wird maßgebend sein. Zwar steht die Kriegsdauer zur Kriegsmortalität meistens im verkehrten Verhältnisse, doch beschränkt sich der Einfluß des Krieges nicht auf die Kriegsteilnehmer allein. Der Krieg steigert durch die erschwerten Lebensbedingungen, die großen Aufregungen, die Verschlechterung der Nahrung und der allgemeinen Hygiene, die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, den Ärztemangel usw. auch die Mortalität der ganzen bürgerlichen Bevölkerung. Manche von diesen Faktoren machen sich sogar in neutralen Staaten geltend. So erhöhte sich beispielsweise in der Schweiz zur Zeit des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870/71 die Mortalität der Bevölkerung von 2,52 Prozent auf 2,92 Prozent.

All dies erhöht selbstverständlich das Lastenkonto der Versicherungsgesellschaften, die auch dadurch leiden, daß der neuen Akquisition sich Hindernisse in den Weg stellen, die eingerückten Versicherten auch die Zahlung der alten Gehältern einstellen und die erschwerten Lebensverhältnisse die Rückkaufbegehren mehren. All dies verursacht größere Ausgaben bei verringerten Einnahmen.

Mit Recht weisen daher die Versicherungsgesellschaften auf diese Schwierigkeiten und darauf hin, daß der Krieg in gewisser Hinsicht nicht zur Basis der Lebensversicherung, sondern im Gegenteil geeignet erscheint, jede normale Berechnung über den Haufen zu werfen. Hingegen verdient aber auch der Umstand Beachtung, daß die Versicherungsgesellschaften infolge größerer Mortalität der Bevölkerung bei den Rentenversicherungen und Versicherungen auf Erleben von einem Teile ihrer Verpflichtungen befreit werden.

Auf der anderen Seite berufen sich die Versicherten und deren Familienmitglieder darauf, daß heute, wo die allgemeine Wehrpflicht die Stelle der Söldnerarmeen einnimmt, der Krieg, beziehungsweise der Militärdienst keine solche schroffe Ausnahmestellung in der Versicherung einnehmen kann, wie früher. Der Staatsbürger, der dem Einberufungsbefehl Folge leistet, wird es schwer verstehen können, daß dieses pflichtgemäße Vorgehen den Verlust der Versicherungssumme, ja sogar der eingezahlten Gebühren, die er mit Recht als eine Art Sparkasseneinlage anzusehen gewohnt war, nach sich ziehen kann und soll. Auch die Angehörigen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen werden an einem solchen Verlust ihres für gesichert gehaltenen Lebensminimums sehr schwer zu tragen haben.

Daß diese Berufung auf die menschliche, staatsbürgerliche, patriotische Pflicht nicht ganz unbegründet ist, beweisen die Systeme der modernsten Versicherungsrechte, nämlich der deutschen und schweizerischen Gesetze vom Jahre 1908 und der neuesten versicherungsrechtlichen Schöpfung, der österreichischen kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1915, die teilweise am 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft getreten ist. Nach diesen Rechtssystemen unterliegt nämlich der Krieg den allgemeinen Regeln der Gefahrerhöhung, jedoch erklären diese Rechte ausdrücklich, daß eine Gefahrerhöhung, die durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird, nicht in Betracht kommt. Wenn auch die Rechtspraxis diese Norm auf den Krieg lediglich infolge der außerordentlichen Gefahren des letzteren nicht anwendet, beweisen diese Analogien trotzdem, daß die obigen Ausführungen und Argumentationen der Versicherten mit dem Rechtsgedanken und Gerechtigkeitsgefühl ziemlich übereinstimmen.

Die Hauptschwierigkeit in der Anwendung des ungarischen Lebensversicherungsrechtes auf die Kriegsereignisse besteht darin, daß das ungarische Handelsgesetz vom Jahre 1875, welches diese Fragen regelt, teils auf die durch die

allgemeine Wehrpflicht geschaffenen modernen Verhältnisse nicht mehr paßt, teils aber bezüglich der Gefahrerhöhung keine solchen allgemeinen Regeln enthält wie die modernen ausländischen Rechte, sondern daß es nur dem Kriege und der Aenderung des Lebensberufes Wichtigkeit beizumißt. Den Krieg behandelt das ungarische Handelsgesetz in einem einzigen Satze (§ 504 Punkt 2), laut dessen die Versicherungsgesellschaft von der Leistung der Versicherungssumme in dem Falle, wenn im Vertrage nicht das Gegenteil vereinbart wurde, frei ist, wenn der Versicherte in einer Schlacht oder infolge dort erlittener Wunden gestorben ist. Diese Regelung, die in den modernen Versicherungsrechten gänzlich fehlt, entzieht einerseits den Angehörigen des im Kriege gefallenen Versicherten auch dann die Versicherungssumme, falls im Vertrage die Befreiung der Versicherungsgesellschaft von der Leistung für den Fall des Kriegstodes gar nicht vereinbart wurde, andererseits wird sie aber dem Umstande nicht gerecht, daß der Krieg den Tod nicht nur durch Wunden, sondern auch auf andere Art, durch Krankheiten, übermäßige Anstrengungen usw. verursachen kann. Auf diese Weise entstehen in der Rechtspraxis Schwierigkeiten und strittige Fragen betreffend die Gültigkeit der von dem Gesetze zuungunsten des Versicherten abweichenden Vertragsbedingungen, deren ausführliche Behandlung aber nicht hierher gehört. Auch entstehen, falls man die Gültigkeit solcher Vertragsbedingungen annimmt, schwierige Streitfragen zwischen Versichertem und Versicherer bezüglich der Beantwortung der Frage, welche Todesfälle mit dem Kriege in kausalem Zusammenhange stehen. Das Gesetz, das nur von Wunden spricht, löst nämlich nicht die Frage, welcher Zusammenhang mit dem Kriege ansonst bei Gültigkeit der anderwärtigen Vereinbarungen erforderlich ist. Die Rechtspraxis der höheren Instanzen wird sich wahrscheinlich für den direkten kausalen Zusammenhang entscheiden und in Fällen, die mit den speziellen Kriegsgefahren nicht im Zusammenhang stehen, die Versicherungsgesellschaften zur Zahlung verhalten.

Was den jetzigen Weltkrieg anbelangt, werden sich Gerichtspraxis und Versicherungswesen mit dem alten Gesetze behelfen müssen. Für die eventuellen Kriege der Zukunft aber erscheint die Lösung am besten, daß das Gesetz sich auf die Basis stelle, daß die Lebensversicherung sich auf die Kriegsgefahr unbedingt erstreckt und jede abweichende Vereinbarung ungültig ist. In diesem Falle wird jede Versicherungsgesellschaft bei jeder Versicherung gezwungen sein, in der Versicherungsgebühr auch für die Kriegsgefahr etwas in Kalkulation zu ziehen, um auf diese Weise schon in den Jahren des Friedens, die ja, nachdem die Kriegssurrie sich ausgetobt haben wird, hoffentlich lang sein werden, für das Kriegsrisiko ein genügendes Kapital zu sammeln. Wenn die Versicherungsgesellschaften jetzt als einmalige Kriegsgebühr bei der Einrückung vier bis sieben Prozent der Versicherungssumme fordern, so können sie aus einem ein bis zwei Prozent betragenden ständigen Plus, unter Berücksichtigung der Interkalanzinsen, ein viel größeres Kapital sammeln. Es ist auch gerecht, daß auf diese Weise die Gefahren des Krieges durch sämtliche Versicherten getragen werden, da ja der Krieg auch auf die Mortalität der friedlichen Bürger einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausübt. Dies würde übrigens mit dem Hauptprinzip der Versicherung, laut dessen der Schaden, den die einzelnen zu tragen nicht imstande sind, auf die große Menge zu verteilen ist, im Einklang stehen.